

1902/J XX.GP

der Abgeordneten Mag. Schweitzer, Mag.Dr. Grollitsch, Dr. Krüger, Rossmann, DI Schögl und Kollegen

an die Frau Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

betreffend Teilnahme von Lehrern an mehrtägigen Schulveranstaltungen

Einem Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und dem darauffolgenden Schreiben an den Steirischen Landesschulrat im September vergangenen Jahres war zu entnehmen, daß die Abhaltung einer Schulveranstaltung keine unterrichtliche Tätigkeit darstelle und Lehrer mit einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung für die Dauer einer Schulveranstaltung bei gleichem Arbeitsaufwand wie ein Lehrer mit einer vollen Lehrverpflichtung keinen Anspruch auf Vergütung der Mehrdienstleistungen hätten. Von dieser Maßnahme sind v.a. die Leibeserzieher und Leibeserzieherinnen betroffen, wobei sich deren Entrüstung hauptsächlich auf die diesbezüglichen Vorgaben in § 1 und § 2 der Schulveranstaltungsverordnung richtet, wonach Schulveranstaltung der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes dienen.

Aus diesem Grund stellen die unterzeichneten Abgeordneten an die Frau Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nachstehende

Anfrage:

1. Inwieweit stellt die Abhaltung einer Schulveranstaltung eine unterrichtliche Tätigkeit dar und wenn nein, wie läßt sich diese Tatsache mit § 1 und § 2 der Schulveranstaltungsverordnung vereinbaren, wonach Schulveranstaltungen einer Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes dienen?
2. Unterscheidet sich Ihrer Meinung nach die Beschäftigung von Lehrern mit herabgesetzter Lehrverpflichtung in irgendeiner Weise von der von vollverpflichteten Kollegen während einer Schulveranstaltung und wenn nein, warum nicht?

3. Welche konkreten Gründe sind ausschlaggebend für den Umstand, daß Lehrer mit einer herabgesetzten Dienstverpflichtung bei gleichem Arbeitsaufwand wie ihre vollverpflichteten Kollegen die Mehrdienstleistung nicht vergütet bekommen.

4. Ist Ihrer Meinung nach durch die Nichtvergütung der Mehrdienstleistungen für Lehrer mit herabgesetzter Dienstverpflichtung eine Diskriminierung der betroffenen Lehrer gegenüber den vollverpflichteten Kollegen gegeben und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden Sie dagegen setzen und wenn nein, warum nicht?

Wien, am 29. Jänner 1997